

## Uralter Wasserschlauch geplatzt

### ***Waschmaschinen-Methusalem setzt Haus unter Wasser: Mieterin haftet für den Schaden***

Eine betagte Hamburgerin besaß eine fast ebenso betagte Waschmaschine: 1976 hatte sie das Gerät in ihrer Mietwohnung installieren lassen. Im Frühjahr 1997 schickte die Vermieterin einen Klempner, der das Bad renovierte und dabei auch den Waschmaschinenanschluss veränderte. Natürlich war nach so langer Zeit der Zuleitungsschlauch porös; der Handwerker setzte ihn trotzdem wieder ein. Monate später übernachtete die alte Dame außer Haus: Ausgerechnet in dieser Nacht platzte der Waschmaschinenschlauch - und das Absperrventil war offen. Stundenlang floss Wasser aus und überflutete die darunter liegende Erdgeschosswohnung. Niemand merkte etwas, denn deren Mieter befanden sich in Urlaub. Erst am nächsten Tag, als die Wohnung schon komplett unter Wasser stand, entdeckten Hausbewohner das Malheur. Die Hauseigentümerin forderte von der Mieterin Schadenersatz.

Die Mieterin müsse 70 Prozent des Sachschadens (etwa 23.000 DM) ersetzen, entschied das Landgericht Hamburg (333 S 79/01). Ein Sachverständiger habe bestätigt, dass der Schlauch hochgradig porös gewesen sei. Gut 20 Jahre lang habe die Mieterin die Maschine benützt, ohne den Schlauch auswechseln bzw. von einem Fachhandwerker kontrollieren zu lassen. Das sei sehr nachlässig: Dass Verschleißteile eines Elektrogeräts gelegentlich überprüft werden müssten, zähle zum Allgemeinwissen. Obendrein sei die alte Dame weggefahren, ohne den Absperrhahn zu schließen.

Allerdings habe sich die Mieterin darauf verlassen dürfen, dass der (von der Vermieterin beauftragte) Klempner den Anschluss fachgerecht installierte. Laut Gutachten hätte ein Fachhandwerker auf den ersten Blick sehen müssen, wie schadhaft der Zulaufschlauch war. Ihn dennoch wieder zu verwenden - anstatt die Auftraggeberin zu informieren und auf Beseitigung des Mangels zu bestehen -, sei eine grobe Pflichtverletzung. Dieses Fehlverhalten des Handwerkers müsse sich die Hauseigentümerin als Mitschuld (in Höhe von 30 Prozent) zurechnen lassen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/uralter-wasserschlauch-geplatzt>